

anordnen, daß diese in einer Desinfektionsanstalt durchgeführt wird. Desinfiziert werden muß

- a) durch mindestens eine halbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Überdruck von 0,15 Atmosphären oder
- b) durch mindestens ein viertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung und nachfolgendes Bleichen mit drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure oder
- c) durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

(2) Die Arbeitsschutzinspektion kann andere Desinfektionsverfahren zulassen, wenn damit der gleiche Erfolg erreicht wird.

### § 3

(1) Eine Desinfektion ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Material in vorschriftsmäßig desinfiziertem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt wurde.

(2) Weiße Borsten brauchen nicht desinfiziert zu werden, wenn sie vor der weiteren Bearbeitung einem Bleichverfahren unterworfen oder bereits in gebleichtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt wurden.

### § 4

Von der Arbeitsschutzinspektion können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, die

- a) nach den bisherigen Erfahrungen einem Desinfektionsverfahren nicht ohne erhebliche Beschädigung unterworfen werden können oder
- b) nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, die der vorgeschriebenen Desinfektion gleichkommt.

### § 5

Mit desinfektionspflichtigem Material dürfen vor der Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit des Materials, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerlässlich sind (z. B. Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Bündeln der Borsten, Einbringen in den Desinfektionsapparat u. ä.). Das Material darf nur für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren sortiert werden.

### § 6

(1) Die Desinfektion nach § 2 und die Vorarbeiten hierzu gemäß § 5 dürfen nur von über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden.

(2) Lehrlinge, die über 16 Jahre alt sind, können im letzten Lehrjahr zu Ausbildungszwecken unter ständiger fachmännischer Aufsicht und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen mit diesen Arbeiten bis zu einer Dauer von insgesamt vier Wochen beschäftigt werden.

### § ?

Die Betriebsleitung hat darauf zu achten, daß Beschäftigte mit wunden Hautstellen, besonders solchen an Hals, Gesicht und Händen, mit den im

§ 6 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden.

### § 8

(1) Die Betriebsleitung muß über das bezogene Material (Haare, Borsten und Schweinewolle) Buch führen, um jederzeit daraus die Menge, die Bezugsquelle, die Herkunft des Materials sowie die Zeit und Art der Desinfektion oder den Grund für deren Unterlassung ersehen zu können (s. Anlage).

(2) Ist die Desinfektion in einer Desinfektionsanstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen.

### § 9

(1) Die Vorräte an nicht desinfiziertem Material, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Buchst. a hiervon ausgenommen ist, sind in besonderen verschlossenen Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Zugängen und Treppen in diese Räume gebracht oder aus ihnen entfernt werden, die nicht von Beschäftigten benutzt werden, die desinfiziertes oder inländisches Material verarbeiten. Auf diesen Zugängen und Treppen darf auch kein desinfiziertes oder inländisches Material befördert werden.

(2) Die vor der Desinfektion erforderlichen Vorarbeiten, die Desinfektion sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Buchst. a nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

(3) Die Arbeits- und Lagerräume, die Plätze vor den Eingängen dieser Räume und die Zugänge und Treppen sind stets rein zu halten. Zur Reinigung sind staubbindende Mittel (z. B. feuchtes Sägemehl) oder Staubsauger zu verwenden. Der anfallende Kehricht oder abgesaugte Staub ist zu verbrennen. Die Umhüllungen, in denen das nicht desinfizierte Material angeliefert worden ist, sind ebenfalls zu verbrennen oder zu desinfizieren.

### § 10

(1) Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinewolle sind in besonderen, verschließbaren Lagerräumen aufzubewahren, die nur diesem Zweck dienen und mit Wohnräumen, Stallungen oder Räumen zur Aufbewahrung von Viehfutter nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Die Lagerräume müssen einen aus Zement, Asphalt oder anderem undurchlässigen Material fugendicht hergestellten Fußboden haben. Sie sind mindestens einmal wöchentlich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen, z. B. durch Auskehren mit feuchtem Sägemehl oder feuchter Lohe. Wenn sie ganz oder teilweise abgeräumt sind, sind sie regelmäßig alsbald mit einer Lösung von einem Gewichtsteil frischen Chlorkalk in zwanzig Gewichtsteilen Wasser anzustreichen und so zu desinfizieren; diese Desinfektion hat sich auch auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Wände, Decken und Pfeiler zu erstrecken. Der Anstrich darf frühestens nach Ablauf von 24 Stunden entfernt werden. Mindestens einmal im Jahre muß auf diese Weise der ganze Lagerraum desinfiziert werden.